



Gemeinde Heere

Der Bürgermeister

Heere, den 03.11.2016

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Heere	DS Nr.: X/003 (He)				
	AMT I Finanzen / IuK-Technik				
	Sachbearbeiter/in: Klaus Kubitschke				
Änderung des Umsatzsteuerrechts					
Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge	
Gemeinderat Heere	17.11.2016	nicht öffentlich	Entscheidung	1	

Antrag:

Die Gemeinde Heere erklärt gegenüber dem Finanzamt Wolfenbüttel bis zum 31.12.2016, dass sie das alte Umsatzsteuerrecht für sämtliche (jeweils einschließlich) ab 2017 bis 2020 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Sie behält sich im Rahmen der vorgegebenen Befristung eine anderslautende Entscheidung vor.

Begründung:

Nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen der Umsatzsteuer Lieferungen und Leistungen eines Unternehmens gegen Entgelt. Dabei waren juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher hauptsächlich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig. (bisher § 2 Abs. 3 UStG).

Ab dem 01.01.2016 ist § 2b UStG in Kraft, der die generelle Steuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt. Gleichzeitig wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben.

Die örtlichen Gegebenheiten müssen aufgrund der neuen Rechtsgrundlage einer umfassenden Prüfung unterzogen werden.

So müssen alle Dienstleistungen gegen Entgelt basierend auf Satzungen und Verträge der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden erfasst und nach einem Prüfschema bewertet werden, ob diese unternehmerisch (und wenn ja zu welchem prozentualen Anteil) oder ggfs. gem. § 4 UStG steuerbefreit sind.

Je nach Beurteilung des Einzelfalles müssen ggfs. Satzungen und Verträge neu gefasst, angepasst oder geschlossen werden. Hierzu können Ratsbeschlüsse erforderlich werden. Das alles bedeutet einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Aktuell hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines Schreibens vorgelegt, in dem die noch unklaren bzw. unbestimmten Prüftatbestände sowie die noch offenen Fragen der Bewertung klargestellt und definiert werden sollen. Dieses Schreiben ist zurzeit im Anhörungsverfahren bei den kommunalen Spitzenverbänden. Ob durch dieses Schreiben tatsächlich alle Unklarheiten beseitigt werden, bleibt abzuwarten.

Das jetzt geltende Recht war grundsätzlich ab dem 01.01.2016 umzusetzen. Es besteht jedoch eine Übergangsregelung, die vorsieht, dass der bisherige § 2 Abs. 3 (UStG) auf alle nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden ist. Demnach gilt die Neuregelung grundsätzlich erstmal für Umsätze, die ab dem 01.01.2017 ausgeführt werden.

Die Kommunen können darüber hinaus gem. § 27 Abs. 22 (UStG) zur Anwendung der alten Rechtslage für alle Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 31.12.2020 optieren. Die Kommune kann der Finanzverwaltung gegenüber einmalig und nur bis zum 31.12.2016 erklären, dass sie altes Recht für sämtliche (jeweils einschließlich) ab 2017 bis 2020 ausgeführten Leistung weiterhin anwendet. Von dieser Entscheidung kann vor 2021 wieder abgerückt werden, jedoch immer nur ab dem nachfolgenden Kalenderjahr.

Um eine möglichst rechtsichere Umstellung auf das neue Recht zu gewährleisten wird empfohlen, von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen. Für eine sachgerechte Handhabung ist eine gleichlautende Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden unabdingbar. Aufgrund des endgültigen BMF-Schreibens wird seitens der Verwaltung erwartet, dass die eventuell umsatzsteuerrechtlich relevanten Zahlungsvorgänge abschließend geprüft und beurteilt werden können.

Aktuell gibt es sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Mitgliedsgemeinden keine umsatzsteuerrelevanten Zahlungsvorgänge.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Zunächst keine.